

I. Zusammenstellen der Anlagen zum Managementplan

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der LRT und der Habitats sowie der Artnachweise – **beim AG vorliegend**

Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens (**siehe Tab. 14 und folgende Seiten**)

Getroffene und vorgeschlagene vertragliche Regelungen und freiwillige Vereinbarungen: **keine**

Getroffene Verträge zur Gebietsbetreuung im Rahmen der Laufzeit des Managementplanung sowie Vorschläge zur Fortführung: **keine**

Hinweise zu Schutzgebietsausweisungen oder zur Anpassung bestehender Schutzgebiets-VO: **keine**

Tab.: 14: Dokumentation der Stellungnahme

fd. Nr.	Stellungnehmender Datum	Kap. S.	Stellungnahme Originaltext	Ergebnis	Begründung
1	Bauamtfrau Claudia Zech Wasserstraßen- und Schiff- fahrtsamt Eberswalde Schneidemühlenweg 21 16225 Eberswalde 19.12.2016		„der Sumpfsee ist ein Teil der Müritz-Havel-Wasserstraße, die nach der Anlage 1 zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) eine dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraße des Bundes ist. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist Eigentümerin dieser Bundeswasserstraße. Sie verwaltet und unterhält die Bundeswasserstraßen hoheitlich im Auftrag des Bundes. Durch den Managementplan bzw. dessen Umsetzung darf weder die bestimmungsgemäße Nutzung noch die Unterhaltung		

fd. Nr.	Stellungnehmender Datum	Kap. S.	Stellungnahme Originaltext	Ergebnis	Begründung
			der Bundeswasserstraße (einschließlich ihrer Ufer, Betriebswege und den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung erforderlichen Uferstreifen) beeinträchtigt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Bundeswasserstraße weiterhin so unterhalten werden kann, dass sie den Anforderungen des Verkehrs, in diesem Fall denen des Sport- und Freizeitverkehrs, gerecht wird. Dazu zählen: der Bau und die Unterhaltung von Ufersicherungen unabhängig von der Bauweise und Bauart die Befahrung der ufernahen Bereiche mit allen Dienstfahrzeugen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Lagerung von diversen Baumaterialien im ufernahen Bereich die Aufstellung und Unterhaltung von festen und schwimmenden Schifffahrtszeichen (land- und wasserseitig) die Durchführung von Peil- und Vermessungsarbeiten sowie die Unterhaltung von Lage- und Höhenfestpunkten die Durchführung von Baggerarbeiten zur Beseitigung von Untiefen und Hindernissen die Durchführung von Holzungs- und Rodungsarbeiten und Maßnahmen zur Baumpflege. Die Unterhaltung orientiert sich dabei an den verkehrlichen Aufgabenstellungen und der Eigentümerverantwortung für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung des Gewässers. Das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen ist nach Abschnitt 3, § 5 Bundeswasserstraßengesetz Gemeingebrauch und grundsätzlich weder einzuschränken noch zu un-		

fd. Nr.	Stellungnehmender Datum	Kap. S.	Stellungnahme Originaltext	Ergebnis	Begründung
			tersagen. Geplante Maßnahmen an der o.g. Bundeswasserstraße wie Sperrungen, Kennzeichnung von sensiblen Bereichen etc. bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Eberswalde. Derartige Verkehrseinschränkungen werden von mir abgelehnt, sofern sie dem Widmungszweck der Wasserstraße widersprechen. Das Befahren der Bundeswasserstraße in Naturschutzgebieten und Nationalparks kann nach § 5 WaStrG nur durch eine Rechtsverordnung, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erlässt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden. Zu beachten sind auch bereits genehmigte Anlagen und Nutzungen „Dritter“ in den betreffenden Bereichen, die in ihrer Nutzung und Unterhaltung nicht eingeschränkt werden dürfen (siehe hierzu den beigefügten Stromkartenausschnitt).	Dank für die Stromkarte und die Hinweise zur bestehenden Nutzung. Das Ostufer des Sumpfsees liegt als Bucht außerhalb von touristisch und ökonomisch interessanten Routen und muss nur zur Unterhaltung befahren werden. Die Nutzungseinschränkung wird minimiert auf den ufernahen Bereich und behindert nicht die genehmigten Anlagen und Nutzungen „Dritter“. Während die eigentliche Bundeswasserstraße für die Nutzung entsprechend gepflegt und gewartet werden muss, kann am Ostufer des Sumpfsees eine Beruhigung erfolgen.	Die Einschränkung wäre marginal, kann aber große Bedeutung für die Gewässerqualität in diesem Bereich haben. Das Ankern von Freizeitbooten stellt eine Quelle von Verschmutzung und Wellenschlag dar, die ohne großen Aufwand vermieden werden könnte. Eine genaue Planung zur Umsetzung erfolgt im Zuge der Umsetzung und unter Berücksichtigung der einschlägigen Verfahrenswege und Vorgaben.

